



# Friedhof- und Bestattungsreglement

per 1. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1    Gesetzliche Grundlagen	2
Art. 2    Grundsatz	2
Art. 3    Geltungsbereich	2
Art. 4    Schutz des Friedhofs	2
<b>2. Organisation und Personelles</b>	<b>2</b>
Art. 5    Wahl der Funktionäre	2
Art. 6    Bestattungsamt	2
<b>3. Bestattungen / Grabstätten</b>	<b>3</b>
Art. 7    Anzeigepflicht	3
Art. 8    Frist	3
Art. 9    Anspruch auf unentgeltliche Bestattung	3
Art. 10   Beisetzung / Kultushandlungen	3
Art. 11   Bestattungsart	3
Art. 12   Bestattungsort	4
Art. 13   Bestattungskosten	4
Art. 14   Bestattungserklärung	4
Art. 15   Grabgrössen	4
Art. 16   Grabeinfassungen	4
Art. 17   Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab	4
Art. 18   Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrab	4
Art. 19   Grabmale	5
Art. 20   Grabesruhe	5
Art. 21   Exhumierung	5
Art. 22   Haftung	5
<b>4. Grabunterhalt</b>	<b>5</b>
Art. 23   Bepflanzung / Grabunterhalt	5
Art. 24   Grabräumung	6
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 25   Rechtsmittel	6
Art. 26   Härtefälle	6
Art. 27   Nicht geregelte Fälle	6
Art. 28   Reglementsänderung	6
Art. 29   Aufhebung bisheriges Recht	6
Art. 30   Inkraftsetzungen	6

**HINWEIS:**

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

**Gesetzliche Grundlagen Art. 1**

Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau und die Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Kemmental das folgende Reglement.

**Grundsatz Art. 2**

<sup>1</sup> Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde Kemmental.

<sup>2</sup> Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist das Bestattungsamt dafür zuständig.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat Kemmental obliegt die Aufsicht darüber.

**Geltungsbereich Art. 3**

Die Bestimmungen über das Bestattungswesen gelten für alle in der Politischen Gemeinde Kemmental niedergelassenen bzw. verstorbenen und zu bestattenden Personen.

**Schutz des Friedhofs Art. 4**

<sup>1</sup> Die Friedhofanlagen und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz.

<sup>2</sup> Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden.

<sup>3</sup> Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Weisungen erlassen, um den Schutz des Friedhofes sicherzustellen.

## 2. Organisation und Personelles

**Wahl der Funktionäre Art. 5**

Alle Funktionäre wie Bestattungsunternehmen, Krematorium, Totengräber, Friedhofsgärtner usw. werden vom Gemeinderat Kemmental bestimmt.

**Bestattungsamt Art. 6**

<sup>1</sup> Das Bestattungsamt ist zuständig für die Anwendung dieses Reglements sowie hat es die Aufsicht über den Friedhofgärtner, den Totengräber sowie über alle Mitarbeiter im Bereich Friedhofunterhalt.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen und ist zuständig für:

a) Die Koordination und Information aller Beteiligten.

b) Die Aufnahme des Todesfalles, die Erstellung und den Versand der Todesmitteilung.

- c) Die Koordination der Termine von Kremation und Bestattung.
- d) Die Abrechnung von anfallenden Bestattungskosten zuhanden des Nachlasses.
- e) Führen der Grabbelegungslisten über alle auf dem Friedhof erfolgten Bestattungen.

### 3. Bestattungen / Grabstätten

#### Anzeigepflicht

##### Art. 7

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle sowie der ärztlichen Bescheinigung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung.

#### Frist

##### Art. 8

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden und sollten nicht später als 120 Stunden bzw. 5 Tage nach dem Tod beigesetzt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen.

#### Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

##### Art. 9

Zur unentgeltlichen Bestattung auf dem Friedhof der Politische Gemeinde Kemmental haben folgende Personen Anspruch:

- a) Alle verstorbenen Personen mit Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Kemmental.
- b) Alle verstorbenen Personen, die unmittelbar nach ihrem Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Kemmental ihren Wohnsitz in ein Alters-, Pflegeheim oder in Anstalten zu Sonderzwecken verlegten.
- c) Alle verstorbenen Personen, die unmittelbar nach ihrem Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Kemmental das Angebot eines betreuten Wohnens nutzten.
- d) Die im Gemeindegebiet aufgefundenen, unbekanntenen Leichen.
- e) In der Gemeinde Verstorbene ohne Hauptwohnsitz.
- f) Verstorbene für deren Rücktransport in die Wohngemeinde niemand aufkommt.
- g) Alle verstorbenen Personen gemäss lit. a), b), c) ohne Angehörige oder nicht ausfindig zu machende Angehörige in der kostengünstigsten Variante gemäss Anordnung Bestattungsamt.

#### Beisetzung / Kultushandlungen

##### Art. 10

<sup>1</sup> Verstorbene, welche auf dem Friedhof der Politischen Gemeinde Kemmental beigesetzt werden, haben Anrecht auf eine würdevolle Beisetzung.

<sup>2</sup> Der Inhalt der Bestattungs- und Abdankungsfeiern darf andere Glaubensgemeinschaften nicht verletzen.

#### Bestattungsart

##### Art. 11

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof in Alterswilen stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsreihengräber,
- b) Urnenreihengräber mit Biourne,
- c) Gemeinschaftsgrab mit Biourne.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Friedhofeinteilung fest. Die Belegung der Gräber erfolgt in der Regel fortlaufend und der Reihe nach. Die abschliessende Grabzuteilung nimmt das Bestattungsamt vor.

**Bestattungsort****Art. 12**

<sup>1</sup> Verstorbene aus der Politischen Gemeinde Kemmental werden auf dem Friedhof in Alterswilen beigesetzt.

<sup>2</sup> Auf dem Friedhof Hugelshofen finden keine Bestattungen statt.

<sup>3</sup> Andere Bestattungsorte, wenn sie den gesetzlichen Grundlagen entsprechen, sind möglich. Die Aufsicht und die Zuständigkeit dazu fallen nicht in den Wirkungsbereich der Politischen Gemeinde Kemmental.

**Bestattungskosten****Art. 13**

Die Bestattungskosten sind in der Verwaltungsgebührenordnung der Politischen Gemeinde Kemmental geregelt und können vom Gemeinderat angepasst werden.

**Bestattungserklärung****Art. 14**

Wird eine Bestattungserklärung bzw. eine Bestattungsverfügung von einem Einwohner beim Bestattungsamt hinterlegt, werden die Wünsche des Verstorbenen grundsätzlich befolgt, sofern keine nachvollziehbaren Einwände durch die Angehörigen schriftlich vorgebracht werden.

**Grabgrössen****Art. 15**

Die Grabmasse und Abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Belegungsplänen.

**Grabeinfassungen****Art. 16**

Die Einfassung der Grabreihen erfolgt durch den Friedhofgärtner.

**Urnenbeisetzungen  
in bestehendes Grab****Art. 17**

<sup>1</sup> Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bereits bestehendes Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab ist zulässig, sofern die Grabesruhe des Erstverstorbenen noch mindestens fünf Jahre dauert.

<sup>2</sup> Durch später in ein Grab beigesetzte Urnen verlängert sich die Grabesruhe nicht. Es gilt ausnahmslos die Grabesruhe des Erstbestatteten.

**Urnenbeisetzungen  
in Gemeinschaftsgrab****Art. 18**

<sup>1</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt gemäss Belegungsplan.

<sup>2</sup> Im Gemeinschaftsgrab erfolgt die Beschriftung einheitlich. Die Kosten für die Inschrift werden den Angehörigen verrechnet.

<sup>3</sup> Eine individuelle Bepflanzung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Persönliche Abschiedsgaben und Grabschmuck sind um das Gemeinschaftsgrab aufzustellen.

<sup>5</sup> Abschiedsgaben dürfen vom Bestattungstag bis zu sechs Wochen nach der Bestattung aufgestellt bleiben.

**Grabmale****Art. 19**

- <sup>1</sup> Es sind keine eigenen Grabmale erlaubt.
- <sup>2</sup> Jedes Grab erhält eine provisorische Grabbeschriftung mit Holzkreuz.
- <sup>3</sup> Die definitiven, einheitlichen Grabmale und -beschriftungen sowie die fortlaufenden Grabnummern erfolgen so bald als möglich und werden vom Bestattungsamt festgelegt.

**Grabesruhe****Art. 20**

Die Grabesruhe beträgt mindestens:

- a) 20 Jahre bei Erdbestattung,
- b) 20 Jahre bei Urnenbestattung.

**Exhumierung****Art. 21**

- <sup>1</sup> Eine Exhumierung findet ausschliesslich auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.
- <sup>2</sup> Eine Exhumierung wird nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

**Haftung****Art. 22**

Die Politische Gemeinde Kemmental und die Kirchgemeinde Kemmental haften nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

**4. Grabunterhalt****Bepflanzung /  
Grabunterhalt****Art. 23**

- <sup>1</sup> Die Angehörigen haben die Gräber in Ordnung zu halten. Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlage zu vermeiden.
- <sup>2</sup> Unkraut, verwelkte Kränze, leere Vasen und dergleichen sind zu entfernen.
- <sup>3</sup> Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- <sup>4</sup> Wird einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung innert 3 Monaten nicht Folge geleistet, werden die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt.
- <sup>5</sup> Gräber für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit Dauerbepflanzung versehen.
- <sup>6</sup> Der Unterhalt eines Grabes kann, durch einmalige Einzahlung in den Grabfonds, der Evangelischen Kirchgemeinde Kemmental, übertragen werden. Ein allfälliger Überschuss verfällt nach Aufhebung des Grabes.
- <sup>7</sup> Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Dafür wird ein einmaliger Beitrag, nach erfolgter Bestattung, in Rechnung gestellt.

**Grabräumung****Art. 24**

- <sup>1</sup> Die Grabräumung ist Sache der Politischen Gemeinde Kemmental.
- <sup>2</sup> Die Räumung von Grabreihen wird im amtlichen Publikationsorgan, vor Ort, sowie auf der Webseite der Politischen Gemeinde Kemmental rechtzeitig angezeigt.
- <sup>3</sup> Sind die Grabmale und Pflanzungen nicht innert der angekündigten Frist durch Angehörige der Verstorbenen entfernt worden, so wird darüber entschädigungslos verfügt.

**5. Schlussbestimmungen****Rechtsmittel****Art. 25**

- <sup>1</sup> Über Einsprachen gegen Entscheide des Bestattungsamtes entscheidet der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental.
- <sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats der Politischen Gemeinde Kemmental kann Beschwerde beim zuständigen Departement eingereicht werden.

**Härtefälle****Art. 26**

In begründeten Härtefällen ist der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental befugt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

**Nicht geregelte Fälle****Art. 27**

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental.

**Reglementsänderung****Art. 28**

Änderungen des vorstehenden Reglements werden vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kemmental in Absprache mit der Evangelischen Kirchgemeinde Kemmental beschlossen und unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

**Aufhebung  
bisheriges Recht****Art. 29**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Reglemente aufgehoben.

**Inkraftsetzung****Art. 30**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2022 per 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 21. September 2022.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. November 2022.